

# SINDLINGER STREIFLICHTER AUS DEM JAHRE 1916

(zusammengestellt aus dem Höchster Kreisblatt Januar/Februar 1916, T. 2  
von Dieter Frank, Sindlinger Heimat- und Geschichtsverein e.V.)

## Danksagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme während der Krankheit und bei dem Hinscheiden unseres innigstgeliebten, unvergesslichen Sohnes, Bruders, Neffen und Cousin

### Jean Schneider

sagen wir Allen, besonders dem hochwürdigen Herrn Pfarrer Löhr, den Barmherzigen Schwestern, dem Gesangsverein „Sängerlust“ für den erhabenden Grabgesang, dem kath. Männer- und Jünglings-Verein, dem Kirchenchor, dem Radfahrer-Verein, den Schulkameraden und Schulkameradinnen, für die zahlreichen Kranz- und Blumen-spenden, sowie allen, die ihm das letzte Geleit gaben, unseren herzlichsten Dank.

### Die trauernden Hinterbliebenen,

i. d. N.: Familie Philipp Schneider.

Sindlingen, den 10. Januar 1916.

[163]

## Gemeinde Sindlingen.

### Höchstpreise für Schweinefleisch.

Auf Grund des § 5 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrates zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch vom 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 725), sowie der dazu ergangenen Preußischen Ausführungsanweisung vom 14. November 1915 werden für den Bezirk der Gemeinde Sindlingen folgende Höchstpreise festgesetzt:

#### § 1.

- |   |                  |
|---|------------------|
| 1. Für frisches rohes Schweinefleisch ohne Knochen mit 1/2 Pfund Beilage . . . . .                              | 1,52 M das Pfund |
| 2. Für frisches rohes Schweinefleisch mit eingewaschenen Knochen mit 10% Beilage (Karee und Rammstüd) . . . . . | 1,52 M „ „       |
| 3. Für Kopf und Schnauze . . . . .  | 0,70 M „ „       |
| 4. Für Füße . . . . .   | 0,30 M „ „       |
| 5. Für Hapsel (Eisbein) . . . . .   | 0,70 M „ „       |
| 6. Für frisches rohes Schweinefett . . . . .  | 1,94 M „ „       |

#### § 2.

- |  |                  |
|--|------------------|
| Für zubereitetes Fleisch und zwar  |                  |
| 1. gefalzenes Solberfleisch . . . . .                                      | 1,70 M das Pfund |
| 2. gefalzenes Solberfleisch . . . . .                                      | 2.— M „ „        |
| 3. geräucherter Knochenschinken . . . . .                                  | 2.— M „ „        |
| 4. geräucherter Schinken ohne Knochen (Rollschinken) . . . . .             | 2,40 M „ „       |
| 5. gefalchter Schinken im Ausschnitt . . . . .                             | 3.— M „ „        |
| 6. roher Schinken im Ausschnitt . . . . .                                  | 2,40 M „ „       |
| 7. Dörrfleisch und geräucherter Speck . . . . .                            | 2.— M „ „        |
| 8. ausgelassene Fett (Schmalz) . . . . .                                   | 2.— M „ „        |
| 9. Gelbwurst, Hausmacher Leberwurst, Preßkopf und Schwartenmagen . . . . . | 1,60 M „ „       |
| 10. Fleischwurst . . . . .   | 1,60 M „ „       |
| 11. grobgehackte Bratwurst und Schweinehackfleisch . . . . .               | 1,60 M „ „       |
| 12. Zungen- und Schinkenwurst . . . . .                                    | 1,60 M „ „       |
| 13. frische Bratwurst und Füllsel . . . . .                                | 1,60 M „ „       |
| 14. Leberwurst . . . . .   | 1,20 M „ „       |
| 15. Blutwurst . . . . .  | 1,30 M „ „       |
| 16. Leberwurst in breiten Därmen . . . . .                                 | 1,40 M „ „       |
| 17. Blutwurst in breiten Därmen . . . . .                                  | 1,40 M „ „       |
| 18. Wursthett . . . . .  | 1,40 M „ „       |

#### § 3.

Die Höchstpreisfestsetzungen beziehen sich nicht auf Delikatesswurstwaren, insbesondere Wurstwaren nach Art der Braunschweiger, Göttinger, Thüringer, Holsteiner Wurst, ferner nicht auf Lachschinken, sowie auf Fleisch- und Wurstwaren in Dosen. Festsetzung von Höchstpreisen hierfür bleibt vorbehalten.

Die Höchstpreisfestsetzungen beziehen sich ferner nicht auf die Verabfolgung zubereiteter Fleisch- und Wurstwaren in Gast- und Schank- und Speisewirtschaften, Fremdenheimen (Pensionen) und Speiseanstalten. (Kafinos und Kantinen).

#### § 4.

Die Abgabe der im Kleinverkauf üblichen Mengen an Verbraucher zu den festgesetzten Preisen gegen Barzahlung darf nicht verweigert werden.

#### § 5.

Wer die in den vorstehenden Bestimmungen genannten Schweinefleischsorten, Fett, Fleisch- und Wurstwaren nach außerhalb verkauft, darf auch hierbei die festgesetzten Höchstpreise nicht überschreiten.

#### § 6.

Die in dieser Anordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes vom 4. August 1914, betr. Höchstpreise in der Fassung der Bekanntmachungen vom 17. Dezember 1914 bzw. 21. Januar 1915. Zuwiderhandlungen werden hiernach strengstens bestraft.

#### § 7.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Sindlingen, den 18. Januar 1916.

— Beschlagnahme von Kupfer-, Messing- und Nickelgeräten. In weiten Kreisen der Bevölkerung scheint man sich noch nicht klar darüber zu sein, daß bis zum 31. März d. Js. alle durch die Verordnung vom 16. November 1915 beschlagnahmten Gegenstände aus Kupfer, Messing und Reinmetall abgeliefert sein müssen. Es gehören hierher insbesondere in Haushaltungen, bei Hauseigentümern, in Gast- und Schankwirtschaften, Konditoreien-Küchenbetrieben, Kantinen, Speiseanstalten aller Art in Gebrauch befindlichen Gegenstände aus obenbezeichneten Metallen. Mit Kupfer, Messing oder Nickel überzogene und plattierte Gegenstände gehören nicht dazu. Vor allem werden sämtliche für die Aufbereitung von Speisen dienende und aus den obenbezeichneten Metallen hergestellten Geräte, ferner Schüsseln, Tabletten (auch solche von Tee- und Kaffeegarnituren und Rauchervasen), Serviergefäße (keine Tafelgeräte), Weinläufer, Trinkbecher, Kühler, Mörse, Köffel, Formen usw. abgeliefert sein. Von Kannen aller Art brauchen nur die abgeliefert werden, welche in Küchen und Speisebetrieben gebraucht werden. In erster Linie unterliegen der Ablieferung die Wasserhähne und Wasch- und Kochtöpfe. Die Besitzer dieser Gegenstände müssen schon jetzt an die Beschaffung von Ersatz denken. Nicht beschlagnahmt sind: Bürstenbleche, Kaffeekannen, Teeformen, Kuchenplatten, Milchkännen, Kaffeemaschinen, Teemotoren, Samoware, Zuderbojen, Teeglashalter, Menagen, Messerkäufe, Zahnteilergestelle, Tafelaufsätze aller Art, Tafelgefäße, Rauchervase, Lampen, Leuchter, Kronen, Platten, Spielgeräte, Rippesachen, Thermometer, Schreibgarnituren, Bettwärmer, Säulenwagen, Bierpumpen, Selbstschreiber, Babyfen. Diese Sachen können jedoch auch abgeliefert und müssen von der Sammelstelle angenommen werden, ebenso dürfen sämtliche Materialien und Gegenstände aus Kupfer Messing, Rotguld, Tombak, Bronze, Neusilber (Alfenide, Christofle, Alpaka) und Reinmetall, soweit sie nicht auf Grund der Verfügung betr. Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen“ an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums gemeldet worden sind, abgeliefert werden. Die Ablieferung geschieht bei der Mehlzentrale (ehemalige Eisenbahngüterhalle an der Dalbergstraße). Zeitpunkt des Beginns der Ablieferung wird noch näher bekannt gegeben. Nähere Auskunft, insbesondere über die einzelnen abzuliefernden Gegenstände, erteilt die Polizeiverwaltung.

## An die Landwirte des Kreises Höchst a. Main.

In der ersten Hälfte dieses Monats hat eine genaue Nachprüfung aller Getreidevorräte im Kreise stattgefunden. Wenn auch die Aufarbeitung der umfangreichen Listen noch nicht abgeschlossen ist, so läßt sich doch heute schon übersehen, daß gegenüber den Angaben vom 16. November 1915 nicht unerhebliche Mehlvorräte vorhanden sind.

Die bei der Nachprüfung auf Grund gewissenhafter Feststellungen gefundenen Zahlen sind für die weiteren Anordnungen maßgebend. Ich ersuche daher die Getreidebesitzer sowohl im öffentlichen wie insbesondere in ihrem eigenen Interesse hiermit dringend, an den nunmehr festgestellten Vorräten ohne behördliche Genehmigung keinerlei Veränderungen vorzunehmen. Ueber jedes Pfund wird demnächst Rechenschaft gefordert.

Insbesondere ersuche ich die Selbstversorger, bei denen allgemein die meisten Unregelmäßigkeiten festgestellt worden sind, die maßgebenden Vorschriften über Wahlform und dergl. künftig auf das Pünktlichste zu beachten. Gemäß höherer Weisung ist andernfalls sofortige Entziehung des Vorrates als Selbstversorger sowie empfindliche Bestrafung mit Eifer zu gewärtigen.

Eine Verfütterung des sogenannten Hinterkorns, soweit es sich wirklich um solches handelt, durch den einzelnen Besitzer ist nicht statthaft. Das gesamte Hinterkorn ist vielmehr zur weiteren Bewirtschaftung an den Kreis abzutreten. Wer also Hinterkorn im Besitze hat, ist verpflichtet, solches schleunigst dem Kreisamt zu übergeben. Ein solches Hinterkorn ist anzuzeigen. Eine künftige eigenmächtige Verfütterung wird strafrechtlich verfolgt werden.

Höchst a. M., den 19. Januar 1916.

Der Landrat: Klausner.

